



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

Per E-Mail  
An die Regierungen  
und Bezirke

nachrichtlich

Bayerischer Gemeindetag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Landkreistag  
Verband der bayerischen Bezirke

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
IZ1-0756-26

München, 20.12.2012

**Konzept zur Verhinderung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung;  
Empfehlung für Kommunen**

Anlagen

- 1 IMS vom 31.08.2004
- 1 Handreichung zur Feststellung korruptionsgefährdeter und besonders korruptionsgefährdeter Bereiche
- 1 Fragebogen zur Feststellung korruptionsgefährdeter und besonders korruptionsgefährdeter Bereiche
- 1 Fragebogen zu Präventionsmaßnahmen in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen
- 1 Liste zur Dokumentation beschränkter Ausschreibungen und freihändiger Vergaben ab 2.500 Euro (brutto) gem. Nr. 7.1.4 KorruR

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) hat 2011 die Strukturen zur Korruptionsbekämpfung in der Bayerischen Staatsverwaltung untersucht. Dabei gelangte er zu dem Ergebnis, dass zahlreiche Dienstposten und Funktionen korruptionsgefährdet seien und es leider auch immer wieder zu Korruptionsfällen komme. Der ORH empfiehlt daher zu prüfen, ob die Regelungen der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (IMS vom 31.08.2004, vgl. Anhang) Inhalt eines Gesetzes werden sollten.

Das Bayer. Staatsministerium des Innern möchte von einer gesetzlichen Regelung Abstand nehmen. Es nimmt jedoch die Erkenntnisse des ORH zum Anlass, auf das Thema Korruption und Korruptionsbekämpfung erneut hinzuweisen.

Es geht dabei nicht darum, die jeweiligen Stelleninhaber unter Korruptionsverdacht zu stellen. Ziel der Empfehlung ist es vielmehr, in den Kommunen die Sensibilisierung für die Korruptionsgefährdung zu stärken und gleichzeitig mit anliegenden Handreichungen eine Hilfestellung zu geben, um Korruption vorzubeugen. Dadurch soll auch gewährleistet werden, dass zum Schutz der Beschäftigten Maßnahmen einer effektiven Korruptionsprävention ergriffen werden können.

Neben der oben genannten Korruptionsbekämpfungsrichtlinie, die für die Behörden und Gerichte des Freistaates Bayern seit dem 1. Mai 2004 verbindlich ist, hat das Bayer. Staatsministerium des Innern nunmehr in Umsetzung der Feststellungen des ORH eine Handreichung zur Feststellung korruptionsgefährdeter und besonders korruptionsgefährdeter Bereiche erlassen sowie Fragebögen zur Feststellung korruptionsgefährdeter und besonders korruptionsgefährdeter Bereiche sowie zu Präventionsmaßnahmen erstellt. Die dem Bayer. Staatsministerium des Innern nachgeordneten staatlichen Stellen sind mit IMS vom 30. August 2012 hierüber informiert und die Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Die Kommunen und Landratsämter (da Doppelbehörde) waren nicht Adressat dieses Schreibens.

Mit heutigem Schreiben wird den Kommunen und Landratsämtern empfohlen, die Korruptionsbekämpfungsrichtlinie sowie oben genannte Handreichungen und Fragebögen als Muster zur Korruptionsprävention in ihrem Bereich zu verwenden, soweit dort keine entsprechenden Regelungen bestehen. Dabei muss sich ihre konkrete Umsetzung und Ausgestaltung den besonderen örtlichen Verhältnissen in der einzelnen Kommune und Behörde anpassen. Insbesondere ist die jeweilige Größe des zur Verfügung stehenden Personalkörpers zu beachten. Auf die Möglichkeit, anstelle einer nicht durchführbaren Personalrotation alternative Präventionsmaßnahmen zu ergreifen (vgl. insbesondere Nr. 2.5 der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie), wird hingewiesen.

Die beiliegenden Unterlagen sind auch elektronisch im Internet unter <http://www.innenministerium.bayern.de/service/gesetze/detail/08388/> abrufbar.

Die Regierungen werden um entsprechende Unterrichtung der Landratsämter sowie der kreisfreien Städte gebeten.

Die Landratsämter werden um entsprechende Unterrichtung der kreisangehörigen Gemeinden gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Günter Schuster  
Ministerialdirektor